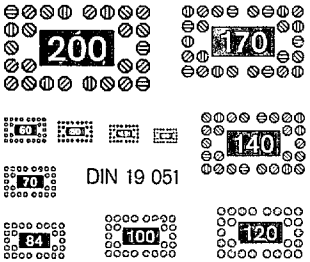

Verband
der Wäsche- und Krawattenarbeiter und -Arbeiterinnen
und verwandten Berufsgenossen Deutschlands.

A 96 - 05527

Streik-Reglement.

§ 1.

Sämtliche Streiks, Sperren und Boykotts unterliegen der Oberleitung des Verbandsvorstandes.

§ 2.

Zahlstellen, welche den Eintritt in eine Lohnbewegung — Angriffsstreik — beabsichtigen, haben dies durch die Lokalverwaltung rechtzeitig mit den ersten Vorbereitungen dem Verbandsvorstand zu melden und einen **„Streikfragebogen"** zu verlangen, um durch wahrheitsgemäße Beantwortung derselben dem Vorstand die Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse am Orte zu ermöglichen.

§ 3.

Der Verbandsvorstand kann die Genehmigung von Angriffsstreiks verweigern, wenn dieselbe nicht rechtzeitig nachgesucht wurde und die „Streikfragebogen" von der Lokalverwaltung nicht vollkommen wahrheitsgemäß beantwortet wurden.

§ 4.

Streiks, welche nicht vorher genehmigt wurden, finden keine Unterstützung.

§ 5.

Gesuche um Genehmigung von Abwehrstreik, d. h. Streiks, bei denen es sich um Verteidigung der bestehenden Verhältnisse handelt, sind möglichst sofort einzureichen, nachdem die Absicht der Unternehmer, die Lage der Kollegen weiter zu verschlechtern, bekannt wurde.

§ 6.

Soweit es bei der Kürze der Zeit möglich ist, sind auch solchen Gesuchen nähere Angaben über die örtlichen Verhältnisse und über die Art, in welcher die Unternehmer die bestehenden Verhältnisse verschlechtern wollen, beizufügen.

§ 7.

Bevor ein, auch genehmigter Streik proklamiert wird, hat die Lokalverwaltung alles zu versuchen, um einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen und erst, wenn diese Versuche vergeblich sind, darf die Proklamierung des Streiks erfolgen.

§ 8.

Der Vorstand hat das Recht, in jedem Falle ein Mitglied des Verbandes mit Untersuchung der Verhältnisse, sowie mit dem Versuch eines Ausgleichs zu beauftragen; demselben ist seitens der Lokalverwaltung oder Streikleitung jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

§ 9.

Genehmigte Streiks werden aus der Hauptkasse des Verbandes vom dritten Tage ab unterstützt.

In Bedarfsfalle kann der Vorstand Extrasteuern erheben.

A 96 - 05527

§ 10.

Die Unterstützung an Streikende oder Gemaßregelte kann in Höhe von 2 Mk. pro Tag oder 12 Mk. pro Woche und an Verheirate außerdem für jedes Kind unter 14 Jahren 1 Mk. pro Woche gewährt werden; die Gesamtunterstützung darf 15 Mk. pro Woche nicht übersteigen.

Die Unterstützung für weibliche Mitglieder beträgt 1,25 Mk. pro Tag, gleich 7,50 Mk. pro Woche, für jedes Kind unter 14 Jahren 1 Mk. pro Woche, jedoch darf die Unterstützung 10,50 Mk. pro Woche nicht übersteigen.

§ 11.

Die volle Unterstützung wird nur solchen Mitgliedern gezahlt, welche bei Beginn des Streiks dem Verband mindestens 26 Wochen angehören. Bei weniger als 26wöchentlicher Mitgliedschaft wird nur die Hälfte der Unterstützung gewährt.

§ 12

Zahlstellen, welche selbständig Sammellisten zur Unterstützung ihrer Streiks an andre Orte versenden, können aus der Hauptkasse nicht unterstützt werden.

§ 13.

Streikenden, welche sich den Anordnungen des Vorstandes nicht fügen, kann die Unterstützung versagt werden.

§ 14.

Rückständige Beiträge sind von der Streikunterstützung in Abzug zu bringen. Bei Streiks, welche nicht länger als eine Woche dauern, ist der Beitrag zu zahlen und wird von der Unterstützung abgezogen. Bei Streiks von längerer Dauer

sind die streikenden Mitglieder von der Beitragszahlung befreit und ist in den Mitgliedsbüchern, in den Quittungsrubriken und in den Mitgliederlisten ein entsprechender Vermerk zu machen.

§ 15.

In allen Orten, in denen der Ausführung vorstehender Bestimmungen gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, bleibt dem Vorstand die Regelung überlassen.

Druck: Rob. Amelung, Berlin, Elisabethstr. 65a.